

Hygieneschutzmaßnahmen für Gottesdienste

Stand 02.06.2021

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung.....	3
3	Räumliche Vorgaben	3
3.1	Kirchentüren.....	3
3.2	Kirchenvorraum.....	3
3.3	Kirchenraum	3
3.4	Kirchplatz.....	4
4	Heizung.....	4
5	Willkommensdienst.....	4
6	Kommunionausteilung	4
7	Gesang.....	4
8	Taufen.....	5
9	Trauungen	5
10	Beerdigungen	5
11	Freiluftgottesdienste	5
12	Offene Kirche.....	6
13	Außenveranstaltung ohne festen Termin	6
14	Anmeldeerfordernis	7
15	Information an die Behörde vor Ort.....	7
16	Veränderungen zur letzten Version	7
17	Anlage.....	7

1 Allgemeines

Grundlage dieses Papiers sind die Regelungen der fünf (Erz-) Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung. Diese Eckpunkte sind als Anlage angefügt.

In der GdG Kempen/Tönisvorst haben wir folgende Schutzmaßnahmen konkretisiert. Das Papier zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus wird aktualisiert gemäß des Infektionsschutzgesetzes § 28b und orientiert sich an der jeweils aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, die im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht wird.

Die Verantwortlichen der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Hubertus, Kempen-St. Hubert, St. Mariae Geburt, Kempen, St. Godehard, Tönisvorst-Vorst und St. Cornelius, Tönisvorst-St. Tönis haben entschieden, dass bei Überschreitung des Schwellenwertes von 165 der Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Kreis Viersen die Regel-Präsenzgottesdienste in den Kirchen der o.g. Kirchengemeinden abgesagt werden. Die Absage der Gottesdienste in Präsenz tritt in Kraft durch die Veröffentlichung der entsprechenden 7-Tages-Inzidenz und entsprechender Verfügung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Verzicht auf alle Präsenzgottesdienste gilt bis zu dem Tag, an dem die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 165 im Kreis Viersen an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschreitet und die Rücknahme der Verfügung im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht wird.

Die konstant positive Entwicklung des Pandemiegeschehens ermöglicht es den Kirchengemeinden in der GdG Kempen/Tönisvorst, verantwortungsvoll weitere Öffnungsschritte vorzunehmen.

Die Regelungen der GdG Kempen/Tönisvorst orientieren sich hierbei an drei Inzidenzstufen:

Bei Inzidenzwerten von über 100 gelten wie bisher auch die Regelungen der Notbremse. Bei Inzidenzwerten in einem Kreis Viersen von stabil unter 100 bis 50,1 gilt die Inzidenzstufe 3. Die Inzidenzstufe 2 bei Inzidenzwerten von 50 bis 35,1. Die Inzidenzstufe 1 gilt bei Inzidenzwerten von 35 oder weniger.

Immunisierte Personen im Sinne dieser Schutzmaßnahmen sind vollständig geimpfte und genesene Personen. Impf- und Genesenen-Nachweise können einen negativen Testnachweis ersetzen.

2 Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung

- Vor und in der Kirche gilt das Abstandsgebot.
- **Medizinische Masken in geschlossenen Räumen**

Die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands und auch am Sitzplatz

 - während Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen,
 - bei anderen nach dieser Verordnung im öffentlichen Raum zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.
- Priester, Diakon, Lektor/in, Kantor/in sind von dieser Verpflichtung in der Ausübung ihres liturgischen Dienstes ausgenommen.

3 Räumliche Vorgaben

3.1 Kirchentüren

- Vor den Kirchentüren gibt es Abstandsmarkierungen auf dem Boden.

3.2 Kirchenvorraum

- Vor Betreten des eigentlichen Kirchenraumes ist die Handdesinfektion aller Besucher vorgeschrieben. Auch hier ist für die Einhaltung des Abstandsgebotes zu sorgen.
- Vor jeder Eingangstür ist ein Desinfektionsspender aufzustellen.
- Vor dem Desinfektionsständer sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden anzubringen.

3.3 Kirchenraum

- In der Kirche sind sogenannte „Sitzorte“ markiert, an dem bis zu zwei Personen aus einem Haushalt sitzen können.
- Zwischen des Sitzorten gibt es einen Abstand von mindestens 1,5 Metern in alle Richtungen.
- Familien können zwei nebeneinanderliegende Sitzorte und die zwischen den Sitzorten befindlichen Sitzplätze nutzen.
- Für jede Kirche gibt es eine festgelegte Maximalzahl der Besucher, wobei immunisierte Personen mitgezählt werden.
- Es wird kein Gotteslob zur Nutzung bereitgestellt.
- Die Weihwasserbecken bleiben leer.

3.4 Kirchplatz

Auf dem Kirchplatz sind das Abstandsgebot und das Versammlungsverbot einzuhalten.

4 Heizung

- Die Kirche ist *nach* dem Gottesdienst kurz aber gründlich zu lüften.
- Die relative Luftfeuchte soll zwischen 50 und 60 % betragen.
- Heizungen, die die Wärme an einzelnen Stellen in den Raum einbringen, sollten ca. 30 Minuten vor dem Gottesdienst ausgeschaltet werden, d.h. nicht während der Gottesdienste heizen.

5 Willkommensdienst

Bei jeder Veranstaltung muss es einen Willkommensdienst geben. Wenn kein Willkommensdienst zur Verfügung steht, muss die Veranstaltung/Gottesdienst leider ausfallen. Die Mitglieder des Willkommensdienstes erhalten eine aktualisierte „Anleitung für den Willkommensdienst“.

Der Willkommensdienst

- sorgt für einen geregelten Ablauf und steht bei Fragen zur Verfügung.
- kontrolliert die Anmeldungen
- sorgt für die Einhaltung der Maximalzahl der Besucher
- die Mitglieder tragen eine FFP2 Maske.

6 Kommunionausteilung

Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich – zusätzlich zur liturgischen Händewaschung – die Hände, bevor sie die Hostien berühren. Das Desinfizieren erfolgt unmittelbar vor der Kommunionausteilung. Es ist zu beachten, dass alle Beteiligten eine medizinische Maske oder eine FFP2- Maske während der Kommunionausteilung tragen. Die Übergabe der Hostie erfolgt nur von Hand zu Hand und beide Personen tragen die zuvor aufgeführten Masken.

7 Gesang

- Der Gemeindegesang ist nicht gestattet (beachte: Freiluftgottesdienste)
- Die musikalische Gottesdienstgestaltung und entsprechende Vorbereitung mit einem kleinen Ensemble von bis zu 6 Personen unter Wahrung der Hygiene und Sicherheitsabstände (3m radial zum/r Mitsänger/in und 4m zum Dirigenten/Gemeinde) ist davon zunächst nicht betroffen.

8 Taufen

Es werden Einzeltaufen bzw. Zweiertaufen mit jeweils max. 25 Personen pro Tauffamilie in den Kirchen gefeiert.

9 Trauungen

Aufgrund des Infektionsrisikos bei Feiern ist ab sofort die Einhaltung der Sitzorte (gem. der Maximalzahl in den Kirchen) bei Trauungen zu beachten. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit werden sichergestellt.

10 Beerdigungen

Für Beerdigungen gelten grundsätzlich die Regelungen für die Gottesdienste.

Sobald die Verfügung des Kreises Viersen das Erreichen des Schwellenwertes 165 im Amtsblatt veröffentlicht, bleiben Exequien in Präsenz in den Kirchen möglich, jedoch wird die Teilnehmerzahl auf 30 Personen begrenzt.

Die Bestattungsinstitute haben den notwendigen Willkommensdienst bereitzustellen; insbesondere führen sie die Teilnehmerlisten und beachten die maximale Teilnehmerzahl.

11 Freiluftgottesdienste

Auch bei Freiluft-Gottesdiensten sind Vorkehrungen zu treffen, damit Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen eingehalten werden:

- Umgrenzung des Gottesdienstortes,
- kontrollierbare Ein- und Ausgänge,
- Anbringen von Bodenmarkierungen (ggf. gezielte Bestuhlung) für die Sicherstellung, dass der Abstand von 1,5 m zwischen unterschiedlichen Hausgemeinschaften eingehalten werden kann.
- Anlegen von Gangmarkierungen
- Das Führen einer Namensliste ist notwendig
- Bereitstellung von Mülleimern für gebrauchte Taschentücher
- Die Anzahl der Besucher ist auf max. 500 Teilnehmer zu beschränken

- Gesang im Freien ist möglich unter folgenden Voraussetzungen:
Abstand: 2 Meter (§2 (4)) und das Tragen mindestens einer Stoffmaske (§1 (3) Satz 3) – jeweils der aktuellen CoronaSchVO
- Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske.
- Die Rückverfolgbarkeit bei Freiluftgottesdiensten entfällt, wenn die Mindestabstände eingehalten werden (vgl. §8 (3) 9. der aktuellen CoronaSchVO) – das Anmeldeverfahren auch für Freiluftgottesdienste wird jedoch aufrechterhalten.

12 Offene Kirche

In der Weihnachtszeit und Osterzeit sind die Kirchen zu bestimmten Zeiten geöffnet, um den Gläubigen den Besuch der Kirchen und ein Gebet zu ermöglichen. Während dieser Öffnungszeit gibt es eine Aufsicht.

Bei den Besuchen gelten grundsätzlich die Hygieneschutzregeln für Gottesdienste. Das bedeutet

- Mund-Nase-Bedeckung
In der Kirche ist das Tragen einer FFP2-Maske oder eine medizinische Maske für alle Personen verbindlich. Das gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt.
- Abstandsgebot
Zwischen Einzelpersonen oder Familien bis zu fünf Personen ist der Mindestabstand einzuhalten. (Auch vor der Krippe gilt das Abstandsgebot.)

Ein- und Ausgänge:

Wenn möglich sind unterschiedliche Ein- und Ausgänge auszuweisen. Die Aufsicht informiert die Besucher über den jeweiligen Ausgang.

Bei der offenen Kirche wird keine Liste der Besucher zur einfachen Rückverfolgung geführt.

13 Außenveranstaltung ohne festen Termin

Kontaktlose Kreuzwege werden in der Karwoche 2021 ohne festen Termin in den Kirchengemeinden angeboten. Eine Ansammlung von Besuchern ist unwahrscheinlich, da der Kreuzweg über einen Zeitraum ohne festgelegte Zeit besucht werden kann. Ein Verweilen ist nur für kurze Zeit und jeweils im Außenbereich gegeben. Die Besucher sind angehalten, von anderen Personen Abstand zu halten bzw. sich erst dann der Station zu nähern, wenn die vorherige Person bzw. Familie sich entfernt hat. Die Teilnehmer beachten auf den Kreuzwegen (ggf. in der Fußgängerzone) die Hygieneregeln der jeweiligen Kommune.

Eine Registrierung erfolgt nicht.

14 Anmeldeerfordernis

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten und allen liturgischen Feiern ist erforderlich. Die Anmeldung ist über die Homepage (<https://gdg-kempen-tönisvorst.de/anmeldung-gottesdienste/>) oder telefonisch über die Pfarrbüros möglich.

15 Information an die Behörde vor Ort

Den Ordnungsämtern der Stadt Kempen und der Stadt Tönisvorst wird dieses Schutzkonzept vorgelegt. Die einzelnen Termine werden auf der Homepage (www.gdg-ktv.de) veröffentlicht.

16 Veränderungen zur letzten Version

Die Punkte 1,2, 3.3, 11, 17 wurden verändert.

17 Anlage

**Regelungen der fünf (Erz-)Bistümer
Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen
für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung
i. S. d. § 2 Abs. 1 CoronaSchVO**

1. *Bei Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung werden die Obergrenzen der Personenzahlen berücksichtigt, die § 18 für die jeweilige Inzidenzstufe vorsieht.*
2. *Die Kontaktdaten der Teilnehmer von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen werden erfasst (vgl. § 8 Abs. 1).*
3. *Die Wahrung des Mindestabstandes in Gottesdiensten und Versammlungen zur Religionsausübung erfolgt nach Maßgabe des § 4.*
4. *Die Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen (vgl. § 6) werden beachtet – insbesondere bei der Darreichung der Kommunion, beim Friedensgruß, bei der Nutzung von Weihwasser und Gesangbüchern und bei körpernahen Ritualen (Einzelsegnung, Spendung der Firmung oder der Taufe).*
5. *Die Gottesdienstbesucher tragen Masken nach den Vorgaben des § 5. Ausgenommen davon sind die liturgischen Dienste (vgl. § 5 Abs. 7 Nr. 4).*
6. *Auf Gemeindegesang in geschlossenen Räumen wird verzichtet. Bei Freiluftgottesdiensten wird beim gemeinsamen Singen eine Alltagsmaske getragen (§ 18 Abs. 2) und 2 m Abstand gehalten (§ 5 Abs. 2). (Kleinere) Chöre und Orchester dürfen eingesetzt werden. Der*

Mindestabstand beträgt weiterhin 2 m (vgl. § 5 Abs. 2). Auch dürfen die Chöre und Orchester für die Gottesdienste proben.

Düsseldorf, den 31. Mai 2021

GdG Kempen/Tönisvorst, 02.06.2021